

# 1 Überblick Neuerungen 2026

Jährlich müssen die Basiswerte auch zum 01.01. wieder angepasst werden. Steuerlich sind dies u. a.:

- Altersentlastungsbetrag,
- Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag,
- Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG.

Sozialversicherungsrechtlich wurden u. a. geändert:

- Beitragsbemessungsgrenzen,
- Jahresarbeitsentgeltgrenzen,
- Arbeitgeberzuschuss zu KV und PV,
- sonstige Rechengrößen,
- einige Beitragssätze,
- Sachbezugswerte.

## 1.1 Änderungen bzw. wichtige Grunddaten für das Jahr 2026 und notwendige Aktionen

Änderungen	Aktionen
Beitragsbemessungsgrenzen RV/AV: 101.400 € KV/PV: 69.750 €	Rechenwerte werden von den Systemen aktualisiert
Beiträge RV: 18,6 % AV: 2,6 % PV: 3,6 % KV: 14,6 %	Rechenwerte werden von den Systemen aktualisiert, Netto-lohnrechnungen anpassen
Jahresarbeitsentgeltgrenze für am 31.12.2002 privat Versicherte: 69.750 € Sonstige privat Versicherte: 77.400 €	Bei der Prüfung auf KV-Freiheit beachten, ggf. Reports oder Programme anpassen
Beitragszuschuss zur privaten KV, allgemein: 508,59 € privaten KV, ohne Krankengeldanspruch: 491,16 € privaten PV: 104,63 € privaten PV, Sachsen: 75,56 €	Rechenwerte in den Systemen aktualisieren

Änderungen	Aktionen
Sachbezugswerte u. a. Frühstück: 2,37 € Mittagessen: 4,57 € Abendessen: 4,57 €	Lohnarten anpassen
KV für Studenten und Praktikanten ab 01.08.2024: 87,38 € zzgl. des kassenindividuellen Zusatzbeitrags	Lohnarten anpassen
PV für Studenten und Praktikanten ab 01.01.2025: 30,78 € ohne Kinder ab 01.01.2025: 35,91 €	Lohnarten anpassen
KV-Anwartschaftsversicherung: 57,74 € zzgl. des kassenindividuellen Zusatzbeitrags	Lohnarten anpassen
PV-Anwartschaftsversicherung: 14,24 €	Lohnarten anpassen
Entgeltumwandlung gemäß Betriebsrentenstärkungsgesetz (§ 3 Nr. 63 EStG) Höchstbetrag: 8.112 €/Jahr bzw. 676 €/Monat	Lohnarten anpassen; evtl. erhöhen die Mitarbeiter ihren Vertrag
Altersentlastungsbetrag 12,8 %, max. 608 €/Jahr	Lohnarten anpassen
Versorgungsfreibetrag 12,8 %, max. 960 €/Jahr	Lohnarten anpassen
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag max. 288 €/Jahr	Lohnarten anpassen
Schwerbehindertenausgleichsabgabe 155 € bei 3 bis 5 % 275 € bei 2 bis 3 % 405 € bei unter 2 %  815 € bei gar keiner Beschäftigung von Schwerbehinderten (Sonderregelungen für kleinere Unternehmen beachten).	Anpassung
Pfändungsfreigrenzen für den Schuldner: 1.555,00 €/Monat für den ersten Unterhaltsberechtigten: 585,23 €/Monat für den zweiten bis fünften Unterhaltsberechtigten: 326,04 €/Monat Absolute Höchstgrenze gemäß § 850c Abs. 2 Satz 2 ZPO: 4.766,99 €/Monat	Tabelle seit 01.07.2025  Neue Tabelle zum 01.07.2026 (Werte bei Druck noch nicht bekannt)

## 1.2 Rechengrößen 2026

Name	bundesweit
Beitragsbemessungsgrenze RV und AV jährlich	101.400 € + 4.800 €
Beitragsbemessungsgrenze RV und AV monatlich	8.450 € + 400 €
Beitragsbemessungsgrenze KV und PV jährlich	69.750 € + 3.600 €
Beitragsbemessungsgrenze KV und PV monatlich	5.812,50 € + 300 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze für KV (allgemein)	77.400 € + 3.600 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze für KV (PKV-Versicherte am 31.12.2002)	69.750 € + 3.600 €
Bezugsgröße jährlich (RV)	47.460 € + 2.970 €
Geringverdienergrenze (monatlich)	325 €
Geringfügigkeitsgrenze (monatlich)	603 €
Faktor (Übergangsbereich)	0,6619
Sachbezugswert Frühstück	2,37 €
Mittag- und Abendessen	4,57 €

Rentenversicherung	18,6 %
Knappschaftliche Rentenversicherung	24,7 %
Arbeitslosenversicherung	2,6 %
Pflegeversicherung	3,6 %
Allgemeiner Beitragssatz der gesetzlichen KV	14,6 %
Ermäßigter Beitragssatz der gesetzlichen KV	14,0 %
Durchschnittlicher Zusatzbeitrag	2,9 %
Künstlersozialversicherung	4,9 %
Insolvenzschutzabgabe	0,15 %

Höchstbeitragszuschuss für privat Krankenversicherte	508,59 €
Höchstbeitragszuschuss für privat Krankenversicherte (ohne Krankengeldanspruch)	491,16 €
Höchstbeitragszuschuss für private Pflegeversicherung	104,63 €
Höchstbeitragszuschuss für private Pflegeversicherung (nur für Sachsen)	75,56 €
KV für Studenten und Praktikanten ab 01.08.2022 zzgl. des kassenindividuellen Zusatzbeitrags	87,38 €
PV für Studenten und Praktikanten ab 01.01.2025	30,78 €
PV für Studenten und Praktikanten ab 01.01.2025 – kinderlose	35,91 €
KV-Anwartschaftsversicherung 10 % der Bezugsgröße: 395,50 € x allgemeiner Beitragssatz der Krankenkasse 14,6 % zzgl. des kassenindividuellen Zusatzbeitrags	57,74 €
PV-Anwartschaftsversicherung 10 % der Bezugsgröße: 395,50 € x allgemeiner Beitragssatz in der Pflegeversicherung 3,6 %	14,24 €
Hinzuverdienstgrenze für Rentner (2026)	keine
Einkommensgrenze für Familienversicherung	565,00 €
Einkommensgrenze für Familienversicherung mit geringfügiger Beschäftigung	603,00 €
Gesetzlicher Mindestlohn ab 01.01.2026 pro Zeitstunde (brutto)	13,90 €
Grenze für Betriebsprüfungen der Unfallversicherung	711,90 €

## 1.3 Mindestlohn und Anpassung seit 01.01.2026

Am 01.01.2015 ist das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie, das sog. Mindestlohngesetz (MiLoG), in Kraft getreten.

Hier ein Überblick über die wichtigsten Eckpunkte im Gesetz:

### 1.3.1 Höhe des Mindestlohns und Ausnahmeregelungen

#### Wichtig

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Mindestlohngesetz) wurde seit dem 01.01.2015 ein flächendeckender Mindestlohn in Höhe von 8,50 € in Deutschland eingeführt.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns wurde die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns ab dem 01.01.2022 beschlossen. **Zum 01.01.2026 wurde der gesetzliche Mindestlohn zuletzt auf 13,90 € angehoben.** Die Anpassung erfolgt nach Vorgabe des Mindestlohngesetzes alle zwei Jahre durch die Mindestlohnkommission.



Der Mindestlohn ist auf alle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer anzuwenden, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber seinen Firmensitz im Inland oder Ausland hat. Fällig ist der Mindestlohn **spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung erbracht hat**. Allerdings sind eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen zu beachten, bei denen der gesetzliche Mindestlohn keine Anwendung findet.

Vom Mindestlohn ausgeschlossen sind beispielsweise **Auszubildende in der Berufsausbildung**. Auch **Ehrenamtliche** haben keinen Anspruch auf Mindestlohn – letztendlich eine logische Schlussfolgerung, denn ein ehrenamtlich Tätiger ohne Entgelt kann keinen Anspruch auf einen Mindestlohn geltend machen. **Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre** haben keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, wenn sie noch keine Berufsausbildung abgeschlossen haben. **Praktikanten** werden dagegen umfangreicher im Mindestlohngesetz geregelt. Grundsätzlich will der Ge setzgeber einen Missbrauch von Praktikanten verhindern, deshalb spricht er ihnen auch den gesetzlichen Mindestlohn zu. Allerdings mit Ausnahmen:

- Pflichtpraktika und
- Orientierungspraktika/begleitende Praktika von bis zu drei Monaten sind vom Mindestlohn ausgeschlossen.
- Ebenfalls vom Mindestlohn ausgeschlossen sind sog. begleitende Praktika, wenn bei dem gleichen Arbeitgeber nicht bereits vorher ein solches Praktikumsverhältnis bestand.
- Letzte Ausnahme bei den Praktikanten sind Praktika in den Fällen des § 54 SGB III (sog. Einstiegsqualifizierungen) oder Praktika in den Fällen der §§ 68 bis 70 Berufsbildungsgesetz (sog. Berufsausbildungsvorbereitung).

#### Tipp

Arbeitgeber sollten ihre firmeninternen Regelungen zum Thema Praktikanten überprüfen, denn nicht überall, wo Praktikant draufsteht, steht auch wirklich ein Praktikum dahinter!



**Langzeitarbeitslose** erhalten in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung keinen Mindestlohn. Danach haben sie Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Die Regelung soll eine verbesserte Möglichkeit zur Rückkehr in den Arbeitsmarkt ermöglichen.

Eine weitere besondere Gruppe im Mindestlohngesetz ist die der **Zeitungszusteller**. Für diese gilt der Mindestlohn im Rahmen einer stufenweisen Anpassung. Somit erhalten Zeitungszusteller:

- ab dem 01.01.2015 75 % des Mindestlohns (6,38 €),
- ab dem 01.01.2016 85 % (7,23 €) und
- ab dem 01.01.2017 den Mindestlohn in Höhe von 8,50 € und
- seit dem 01.01.2018 den gesetzlichen Mindestlohn nach Beschluss der Mindestlohnkommission. Somit sind hier keine abweichenden Werte zu berücksichtigen.



#### **Wichtig**

Dabei ist zu beachten, dass die Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2017 für die Gruppe der Zeitungszusteller tatsächlich erst ab dem 01.01.2018 zur Anwendung gekommen ist (siehe Kap. 1.3.2.).

### **1.3.2 Tarifverträge mit Übergangsregelung**

Im Mindestlohngesetz ist in § 24 neben der Sonderregelung für Zeitungszusteller eine Übergangsregelung für die Jahre 2015 bis Ende 2017 vorgesehen. Diese Übergangsregelung war für Tarifverträge anzuwenden, bei denen abweichend von der gesetzlichen Mindestlohnregelung eine Vereinbarung unter 8,84 € getroffen wurde. Diese abweichende Regelung für Tarifverträge und Vereinbarungen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) sieht seit dem 01.01.2017 eine Lohnuntergrenze von 8,50 € und seit dem 01.01.2018 den tatsächlichen Mindestlohn in Höhe von 8,84 € vor. **Somit ist seit dem 01.01.2018 jedem Arbeitnehmer pro Zeitstunde der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen.**

### **1.3.3 Arbeitszeitkonto**

Arbeitnehmer, die Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben, während dieser jedoch durch die Zahlung des versteigerten Arbeitseinkommens nicht erfüllt ist, können **Überstunden** auf ein Arbeitszeitkonto einstellen. Dieses Arbeitszeitkonto muss dann innerhalb von 12 Kalendermonaten nach der jeweiligen Erfassung durch bezahlte Freistellung oder Auszahlung der Überstunden ausgeglichen werden. Die eingestellte Arbeitszeit **darf 50 % der vereinbarten Arbeitszeit nicht übersteigen**.

## 1.3.4 Aufzeichnungspflichten

### Wichtig

Ein wichtiger Punkt im Mindestlohngesetz ist die Regelung zur Aufzeichnung der Arbeitszeit.



Das Mindestlohngesetz verweist an dieser Stelle auf den § 2a des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und die darin genannten Arbeitnehmer. **Zusätzlich werden aber auch die geringfügig Beschäftigten genannt, bei denen der Beginn, die Dauer und das Ende der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet werden müssen.** Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgen. Für Entleiher, dem ein Verleiher eine/n oder mehrere Arbeitnehmerin/nen und Arbeitnehmer zur Verfügung stellt, gelten diese Regelungen parallel.

### Hinweis

Arbeitgeber müssen nach der Mindestlohdokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV) vom 29.07.2015 keine Arbeitszeiten mehr für ihre Arbeitnehmer aufzeichnen, wenn das regelmäßige Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers mehr als 2.974 € beträgt und das Entgelt jeweils für die letzten 12 Monate nachweisbar ausgezahlt wurde. Keine Arbeitszeiten müssen aufgezeichnet werden, wenn das regelmäßige Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers mehr als 4.461 € beträgt. Beide Regelungen bleiben parallel bestehen und können jeweils angewendet werden.



### Wichtig

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 13.09.2022 (Aktenzeichen 1 ABR 22/21) entschieden, dass auch in Deutschland die gesamte Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen ist. Der Arbeitgeber hat nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ein System einzuführen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann. Konsequenzen aus diesem Urteil müssen ggf. von einem Fachanwalt geprüft werden.



## 1.3.5 Bürgenhaftung

Ein weiterer sehr wichtiger Punkt im Mindestlohngesetz ist die Bürgenhaftung. Der Gesetzgeber ahndet Verstöße mit sehr hohen Geldbußen von bis zu 500.000 €. Gemeint ist die Haftung des Auftraggebers von Werk- oder Dienstleistungen in dem Fall, dass ein Sub- oder Nachunternehmer oder aber auch ein von diesem beauftragtes Unternehmen seinen Arbeitnehmern im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung nicht den gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Der Auftraggeber haftet in diesen

Fällen wie ein Bürger für die Einhaltung der Mindestlohnregelungen für die Arbeitnehmer. Der Gesetzgeber verstärkt mit dieser Regelung die Wirksamkeit des Mindestlohns. In der Praxis wird sich noch herausstellen müssen, inwieweit die Auftraggeber vollenfänglich ihrer Kontrollpflicht nachkommen können.

### 1.3.6 Anrechenbarkeit auf den Mindestlohn

Aufgrund fehlender gesetzlicher Klarstellung hat die Bundesregierung in einer Antwort (BT-Drucksache 18/1558, Seite 84) auf die Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucksache 18/1558, Seite 74) auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 14.04.2005 (Aktenzeichen C-341/02) und 07.11.2013 (Aktenzeichen C-522/12) verwiesen. Nach den beiden Urteilen sind Zulagen nur dann Bestandteil des Mindestlohns, wenn sie nicht das Verhältnis zwischen der Leistung des Arbeitnehmers und der von ihm erhaltenen Gegenleistung verändern und somit ihrem Zweck nach die eigentliche Arbeitsleistung mit dem Mindestlohn entgelten sollen. Danach ist ein Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld nur dann anrechenbar, wenn es zum maßgeblichen Fälligkeitstermin des Mindestlohns gezahlt wird.

#### Hinweis

Werden Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld vom Arbeitgeber über das Jahr verteilt und vorbehaltlos und unwiderruflich monatlich jeweils mit 1/12 gezahlt, sind diese Zahlungen auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechenbar. Die Revision einer Arbeitnehmerin vor dem BAG blieb erfolglos. Das BAG hat mit Urteil vom 25.05.2016 (Aktenzeichen 5 AZR 135/16) die Vorinstanz bestätigt.

Der Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz wird als Brutto-Stundenlohn je Zeitsstunde festgesetzt. Das Gesetz macht den Anspruch nicht von der zeitlichen Lage der Arbeit oder den mit der Arbeitsleistung verbundenen Umständen oder Erfolgen abhängig. Der Anspruch auf den Mindestlohn ist dann erfüllt, wenn dieser dem Arbeitnehmer endgültig zur freien Verfügung übereignet oder überwiesen ist.

Alle im Austauschverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehenden Geldleistungen des Arbeitgebers sind geeignet, den Mindestlohnanspruch des Arbeitnehmers zu erfüllen. Von den im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis erbrachten Entgeltzahlungen des Arbeitgebers fehlt nur solchen die Erfüllungswirkung, die der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Arbeitsleistung erbringt oder die auf einer besonderen gesetzlichen Zweckbestimmung beruhen (siehe auch BAG-Urteil vom 17.01.2018, Aktenzeichen 5 AZR 69/17).

Zu den berücksichtigungsfähigen Zulagen und Zuschlügen gehören u. a.:

- Zulagen und Zuschläge, mit denen lediglich die regelmäßige und dauerhaft vertraglich geschuldete Arbeitsleistung vergütet wird,
- Akkordprämien,
- Qualitätsprämien,
- Überstundenvergütungen für tatsächlich geleistete Überstunden,

- Sonn- und Feiertagszuschläge,
- Schmutz- und Gefahrenzulage.

Nicht zu berücksichtigen sind u. a.:

- Nachtarbeitszuschläge,
- Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge,
- Beiträge zu vermögenswirksamen Leistungen,
- Aufwandsentschädigungen.

#### Hinweis



Weitere Informationen zur Anrechenbarkeit von Lohnbestandteilen zur Erfüllung des gesetzlichen Mindestlohnanspruchs finden Sie auf der Internetseite der Zollbehörde ([www.zoll.de](http://www.zoll.de)) unter der Rubrik Mindestlohn nach dem Mindestlohnge-  
setz.



# **2      Grundlagen der Entgeltabrechnung**

## **2.1    Aufgaben der Entgeltabrechnung**

Im Rahmen der Entgeltabrechnung fallen eine Vielzahl von Aufgaben an.

**Dazu gehören in erster Linie:**

- Feststellung der Arbeitnehmereigenschaft,
- Festlegung des Arbeitslohns unter Beachtung der rechtlichen und vertraglichen Ansprüche,
- Berechnung der Lohn- und Kirchensteuer,
- Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge,
- Berücksichtigung von Nettobe- und -abzügen,
- Führen von Lohnkonten und Lohnjournalen,
- Anmeldung und Abführung der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge,
- Meldepflichten in der Sozialversicherung,
- Buchen und Verteilen des Personalaufwands im Rahmen des betrieblichen Rechnungswesens,
- Erstellen von Bescheinigungen und Statistiken,
- Beachtung der Arbeitgeberfürsorgepflichten.

## **2.2    Arbeitnehmereigenschaft**

Vor der Durchführung der Entgeltabrechnungen ist zunächst zu prüfen, ob arbeitsrechtlich ein Arbeits- oder Dienstverhältnis vorliegt oder ob es sich um eine freiberufliche bzw. selbständige Tätigkeit handelt.

Nur für nichtselbständige Arbeitnehmer erstellt der Arbeitgeber die Abrechnungen und ermittelt die gesetzlichen Abzüge. Selbständige und Freiberufler tragen selbst Verantwortung für die korrekte Abführung der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge.

## **2.3    Arbeitnehmerbegriff**

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften definieren den Arbeitnehmerbegriff. Nach § 1 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) handelt es sich bei Arbeitnehmern um Personen, die aus einem aktiven oder früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. Im Unterschied zur Sozialversicherung liegt die Arbeitneh-

mereigenschaft auch dann vor, wenn aus einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn bezogen wird.

Ein Dienstverhältnis besteht, wenn der Arbeitnehmer weisungsgebunden und in die Organisation des Betriebs eingegliedert ist. Grundsätzlich gibt es eine weitgehende Übereinstimmung zwischen dem steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff. Ausnahmen bestehen z. B. bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH. Steuerrechtlich handelt es sich hierbei um Arbeitnehmer, sozialversicherungsrechtlich im Regelfall nicht.

Folgende Kriterien sprechen für eine Eingliederung des Arbeitnehmers in die Organisation des Betriebs und lassen somit eine nichtselbständige Tätigkeit, also Arbeitnehmereigenschaft, vermuten:

- persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit,
- genau geregelte Arbeitszeiten,
- ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter fester Arbeitsplatz,
- Urlaubsanspruch und Überstundenvergütung,
- Fortzahlung der Vergütung im Urlaubs- oder Krankheitsfall,
- Einbeziehung in die Sozialleistungen des Betriebs,
- Weisungsgebundenheit.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze führte der Gesetzgeber zum 01.04.2017 den § 611a BGB ein. Mit diesem wird die gesetzliche Definition des Begriffs „Arbeitnehmer“ zur Abgrenzung von Arbeitsverträgen zu Werkverträgen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ergänzt.



### Wichtig

Unabhängig von der Bezeichnung liegt ein Arbeitsvertrag vor, wenn sich dies aus der tatsächlichen Durchführung des Vertragsverhältnisses ergibt. Dabei kommt es auf die tatsächliche Bezeichnung im Vertrag nicht an.

Dabei sind die im § 611a BGB genannten Kriterien nicht neu. Die o. g. Aufzählung beinhaltet u. a. auch im neuen Paragrafen genannte Punkte wie z. B. Weisungsgebundenheit, persönliche Abhängigkeit etc.

## 2.4 Arbeitslohn

Obwohl im allgemeinen Sprachgebrauch die Bezeichnung „Entgelt“ verwendet wird, differenziert das Steuerrecht den Begriff des „Arbeitslohns“.

Das Einkommensteuergesetz definiert in § 8 Abs. 1 EStG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 EStG **Arbeitslohn** als alle Einnahmen, die einem Arbeitnehmer oder seinem Erben aus einem **gegenwärtigen oder früheren** Dienstverhältnis zufließen. Als Einnahmen zählen nicht nur Geld, sondern auch Sachbezüge und geldwerte Vorteile

(z. B. Firmenwagen zur privaten Nutzung, verbilligter Einkauf von Waren und Dienstleistungen).

Leistungen, die der Arbeitgeber im **allgemeinen betrieblichen Interesse** erbringt, wie beispielsweise die Bereitstellung von Aufenthaltsräumen, gehören dagegen nicht zum Arbeitslohn. Sogenannte **Aufmerksamkeiten** (z. B. die Bereitstellung von Getränken in Besprechungsräumen, Geschenke im Wert von bis zu 60 € an den Arbeitnehmer aufgrund eines persönlichen Ereignisses) fallen ebenso nicht unter den Arbeitslohnbegriff.

Grundsätzlich unterliegt Arbeitslohn im steuerrechtlichen Sinne der Lohnsteuer. Bestimmte Einnahmen sind jedoch steuerfrei. Dazu zählen z. B. Beitragsleistungen zur betrieblichen Altersversorgung und Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

## 2.5 Arbeitsentgelt

**Arbeitsentgelt** ist ein Begriff aus der Sozialversicherung. Zum Arbeitsentgelt gehören alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

## 2.6 Laufende Bezüge und Einmalbezüge

In der Abrechnungspraxis führen die unterschiedlichen Bruttobezüge zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt. In EDV-Programmen erfolgt deren Abbildung über sogenannte **Lohnarten**. Die verschiedenen Bruttobezüge (Lohnarten) unterteilen sich in **laufende Bezüge** und **Einmalbezüge**.

Typische laufende Bezüge sind:

- Gehälter,
- Monatslöhne,
- Stundenlöhne,
- vermögenswirksame Leistungen (AG-Anteile),
- Schichtzulagen,
- Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich diese ausschließlich auf Lohnzahlungszeiträume beziehen, die im Kalenderjahr der Zahlung enden,
- Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres, der innerhalb der ersten drei Wochen des Folgejahres zufließt.

Laufende Bezüge werden **regelmäßig** bezahlt. Die Versteuerung erfolgt über die Tages-, Wochen- oder Monatslohnsteuertabelle.

Als häufige Einmalbezüge kommen vor:

- Weihnachtsvergütungen,
- Urlaubsgelder,
- Umsatzprovisionen,
- Tantiemen,
- Abfindungen.

Einmalbezüge werden nicht monatlich, sondern nur **gelegentlich** für einen ganz bestimmten Zweck vergütet. Die steuerrechtliche Bezeichnung für solche Einmalbezüge lautet **sonstige Bezüge**.

Sonstige Bezüge werden generell über die **Jahreslohnsteuertabelle** versteuert.

## 2.7 Lohnzahlungszeitraum/-Lohnabrechnungszeitraum

Der Lohnzahlungszeitraum ist der Zeitraum, für den Arbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt gezahlt wird. Der Lohnabrechnungszeitraum bezieht sich hingegen auf den Zeitraum, für den Arbeitslohn und Arbeitsentgelt abgerechnet werden. In der Praxis stimmen Lohnzahlungszeitraum und Lohnabrechnungszeitraum in aller Regel überein. Üblicherweise werden Löhne und Gehälter pro Kalendermonat bezahlt und abgerechnet.

Leistet der Arbeitgeber für den Lohnabrechnungszeitraum lediglich eine Abschlagszahlung und erfolgt die eigentliche Lohnabrechnung erst später, kann er nach § 39b Abs. 5 EStG den Lohnzahlungszeitraum als Lohnabrechnungszeitraum behandeln und die Lohnsteuer erst bei der Lohnabrechnung einbehalten.

### Hinweis

Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn der Lohnabrechnungszeitraum fünf Wochen übersteigt oder die Lohnabrechnung nicht innerhalb von drei Wochen nach dessen Ablauf erfolgt.

## 2.8 Zufluss- und Entstehungsprinzip

### 2.8.1 Lohnsteuer

Nach § 38 Abs. 2 EStG entsteht die Lohnsteuerschuld, sobald der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber den Arbeitslohn an den Arbeitnehmer ausbezahlt und zu dem dieser wirtschaftlich darüber verfügen kann. Bei Überweisung der Löhne und Gehälter erfolgt der Zufluss im Moment der Kontogutschrift.

§ 38a EStG regelt ergänzend dazu, dass laufende Bezüge in dem Kalenderjahr zufließen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet. In diesem Sonderfall wird also das eigentliche Zuflussprinzip in der Steuer durchbrochen. Dagegen gelten sonstige Bezüge immer zum Zeitpunkt des Zuflusses als bezogen.

### Beispiel 1

Ein Arbeitgeber zahlt monatlich die Löhne und Gehälter aus. Für den Monat Dezember des laufenden Jahres erfolgt die Auszahlung des Arbeitslohns erst im Januar des Folgejahres.

In diesem Fall gilt der Arbeitslohn noch als im Dezember des laufenden Jahres zugeflossen.



### Beispiel 2

Werden im obigen Fall Weihnachtsgelder mit ausbezahlt, fließen diese im Januar des neuen Jahres zu und müssen der Januarabrechnung zugeordnet werden. Eine gemeinsame Abrechnung mit den laufenden Bezügen für Dezember wäre nicht möglich. Um dem zu entgehen, sollte man die Dezemberlöhne noch im Dezember überweisen. Dann gelten auch sonstige Bezüge noch im alten Jahr als zugeflossen und können gemeinsam mit den laufenden Bezügen mit der Dezemberabrechnung versteuert werden.



## 2.8.2 Sozialversicherung

Im Sozialversicherungsrecht galt in der Vergangenheit für die Beitragserhebung sowohl für laufende Bezüge als auch für einmalige Zuwendungen (Einmalbezüge) einheitlich das **Entstehungsprinzip**. § 22 Abs. 1 SGB IV besagt, dass Beiträge dann fällig werden, wenn der Anspruch des Arbeitnehmers auf das Arbeitsentgelt entstanden ist.

Diese Regelung hat zur Konsequenz, dass Beiträge bereits dann anfallen, wenn der Arbeitslohn geschuldet wird. Auf die tatsächliche Auszahlung kommt es nicht an.

Derartig unterschiedliche Regelungen des Steuer- und Sozialversicherungsrechts, nämlich auf der einen Seite das **Zuflussprinzip** und auf der anderen Seite das **Entstehungsprinzip**, verursachten regelmäßig Probleme und Unsicherheiten.

### Hinweis

Seit dem 01.04.2003 gilt in der Sozialversicherung für **Einmalbezüge** das Zuflussprinzip. Für **laufende Bezüge** ist in der Sozialversicherung jedoch weiterhin das Entstehungsprinzip anzuwenden.



# Index

## A

Abfindung 257, 384  
Abfindungszahlungen 257  
Abgabegründe 151  
Abmeldung 48  
Abzugsmethode 185  
Aktivrente 361  
allgemeine Lohnsteuertabelle 52  
Allgemeine Ortskrankenkassen 107  
allgemeiner Beitragssatz 105  
ältere Arbeitnehmer 116  
Alterseinkünftegesetz 49, 66, 67, 378, 398  
Altersentlastungsbetrag 66  
Altersversorgungsleistungen 375  
Angehörige 219  
Anlageinstitute 236  
anteilige Beitragsbemessungsgrenzen  
    187, 188  
anteilige Steuertage 186  
Anwartschaft 398  
Arbeitgeberanteil 164  
Arbeitgeberwechsel 108, 195  
Arbeitgeberzuschuss bei freiwilliger Krankenversicherung 117  
Arbeitnehmeranteil 164  
Arbeitnehmerbegriff 31  
Arbeitnehmerbeiträge 60  
Arbeitnehmereigenschaft 31  
Arbeitnehmerpauschbetrag 63  
Arbeitsbeginn 192  
Arbeitseinsatz 266  
Arbeitsentgelt 33, 98, 100, 112, 322, 324, 344  
Arbeitslohn 32, 33, 34, 50, 52, 53, 54, 55, 63, 65, 76, 79, 81, 85, 100, 101, 183, 236, 237, 239, 245, 246, 247, 248, 259, 261, 266, 296, 300  
Arbeitslosengeld 258  
Arbeitslosenversicherung 139  
Arbeitspapiere 38  
arbeitsrechtliche Festlegung 92  
Arbeitstage 341  
arbeitstägliche Berechnung 184  
Arbeitsunfähigkeit 193

Arbeitszeit 239  
Aufhebungsvertrag 233  
Aufmerksamkeiten 33, 261  
Aufstockung 376  
Aufwendungsausgleichsgesetz 141  
Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten 70  
Aufzeichnungs- und Meldepflichten 166  
Aufzeichnungspflichten 166, 189, 299  
Ausbildungsverhältnis 359  
Ausgleichskasse U1 140  
Ausgleichskasse U2 140  
Auslagenersatz 261  
Austrittsmöglichkeit 112  
Auszahlungsbetrag 161  
außergewöhnliche Belastungen 63  
Authentifizierung 41

## B

Barlohn 274  
Basisgrundlohn 240  
bAV-Förderbertrag 401  
Befreiung 115  
Beiträge 99  
Beitragsbemessungsgrenze 100  
Beitragsgruppen 103  
Beitragsgruppenschlüssel 104, 335  
Beitragsnachweis 150, 176  
beitragspflichtige Einnahme 344  
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 101  
Beitragssatzdatei 106  
Beitragsteilung 99  
Beitragsverfahrensverordnung 243  
Beitragszuschlag für Kinderlose 123  
Beitragszuschuss des Arbeitgebers 116  
Belegschaftsrabatte 111, 259  
Berechnung der steuerlichen Abz 50  
Berufsausbildung 351  
Berufsgenossenschaft 139  
Berufskleidung 261  
Berufsmäßigkeit 340  
Beschäftigungsverbote 145  
Beschäftigungszeiten 252  
Bescheinigung über Elternzeit 39

Bescheinigung über private Krankenversicherung 39  
beschränkt steuerpflichtig 39  
besondere Lohnsteuertabelle 52  
Betreuungsfreibetrag 61  
Betriebskantine 297  
Betriebskrankenkassen 107  
Betriebsnummerdatei 151  
Betriebsrenten 377  
Betriebsstätte 167  
Betriebsstättenfinanzamt 171  
Betriebsveranstaltungen 262, 264  
Beurteilung 339  
Bewertungsabschlag 299  
Bewirtungskosten 266  
Bezugsgröße 375  
Bezugsmethode 185  
Bildungsurlaubsbescheinigung 39  
Bindungsfrist 108  
Buchungsbeleg 166  
Bundesaufsichtsamt 389  
Bundesfreiwilligendienst 316  
Bundesurlaubsgesetz 200

## C

Checklisten Entgeltabrechnung 437  
Clearingstelle 415

## D

Datenverarbeitungsgeräte 300  
DEÜV 152  
DEÜV-Jahresmeldung 370, 415  
DEÜV-Meldungen 150  
Dienstreise 94, 266  
Dienstwagenregelung 280  
Direktversicherungen 375, 390  
Direktzusagen 375  
doppelte Haushaltsführung 95  
Dreißigstel-Berechnung 184  
Durchführungsweg 389  
durchschnittliche Arbeitstage 185  
durchschnittlicher Zusatzbeitrag 119  
Durchschnittsberechnung 296  
Durchschnittsprinzip 198

## E

Einbehaltung der Lohnsteuer 171  
Einkommensteuer 49  
Einkommensteuererklärung 40, 56  
Einkommensteuervorauszahlung 56  
Einmalbezüge 33, 35, 245, 324, 414  
1-%-Regelung 280  
Einzugsstelle 150, 176  
ELStAM-Datenbank 40  
ELStAM-Datensatz 44  
ELSTER II 39  
Elster Online-Portal 41  
Elster-Datenbank 41  
Elterneigenschaft 122, 124  
Elterngeld 214  
Elterngeld Plus 217  
Elternzeit 212  
Ende der Beschäftigung 47  
Entbindung 206  
Entgeltabrechnung 161  
Entgeltbescheinigungsverordnung 179  
Entgeltersatzleistung 78  
Entgeltfortzahlung 141, 191  
Entgeltfortzahlung an Feiertagen 197  
Entgeltfortzahlungsanspruch 193  
Entgeltfortzahlungsgesetz 188, 191  
Entgeltfortzahlungsversicherung 141, 336  
Entgeltpunkte 138  
Entgeltumwandlung 376  
Entgeltumwandlungsanspruch 376  
Entlastungsbetrag 54  
Entstehungsprinzip 34, 35, 318, 324  
Erholungsurlaub 200  
Ersatzkassen 107  
Erschwerniszulagen 240  
erste Tätigkeitsstätte 90  
Ertragsanteil 67, 388  
Essensmarke 297

## F

Fachoberschüler 359  
Fachschüler 359  
Fachsemester 350  
Fahrtätigkeit 93  
Fahrtenbuch 280  
Faktor F 345

Faktorverfahren 55  
 Familienkasse 62  
 Familienpflegezeit 224  
 Familienpflegezeitgesetz 224  
 Feiertagslohn 197  
 feste Sollstunden 185  
 Firmenfahrzeug 260  
 Firmenwagen 239  
 Fortbildungskosten 267  
 Fortsetzungserkrankung 193  
 Freibetrag 262  
 Freibeträge 42, 60  
 Freistellung 232  
 freiwilliges Mitglied 104

## G

generelle Beschäftigungsverbote 206  
 geringfügig Beschäftigte 145  
 geringfügig entlohnte Beschäftigte 315  
 geringfügige Sachbezüge 270  
 Geringverdiener 100  
 Gesamtbrutto 162  
 Gesamtsozialversicherungsbeitrag 99  
 Geschäftsführer 359  
 gesetzliche Feiertage 197  
 GKV-Monatsmeldung 369  
 GKV-Schätzerkreis 119  
 GmbH 359  
 Grenzzahl 142, 143  
 Großbuchstabe 94, 189  
 Grundfreibetrag 62  
 Grundlohn 237, 239  
 Grundlohnzusätze 240  
 Grundtabelle 50

## H

halbe Kinderfreibeträge 61  
 Halbteilungsgrundsatz 74  
 Hauptarbeitgeber 42  
 Hauptbeschäftigung 331  
 Haupteintrag Siehe Sonstige Bezüge 53  
 Hinterbliebene 382  
 Hinterbliebenenbezug 383  
 Hinzurechnungsbetrag 43, 63  
 Hinzuverdienst bei Rentenbezug 368  
 Homeoffice 91

## I

ID-Nr 42  
 Innungskrankenkassen 107  
 Insolvenz 398  
 Insolvenzgeldumlage 140

## J

Jahresarbeitsentgelt 98, 243  
 Jahresarbeitsentgeltgrenze 101, 104, 112, 116, 333  
 Jahresbeitragsbemessungsgrenzen 254  
 Jahreslohnsteuertabelle 52, 246  
 Jahresmeldungen 37, 415  
 Jubilarfeiern 264

## K

kalendertägliche Berechnung 183  
 kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt 230  
 Kapitalauszahlung 384  
 Kapitalzahlung 392  
 Kappung 73  
 kassenindividueller Zusatzbeitrag 105, 120  
 Kinderfreibetrag 61, 62  
 Kindergeld 62  
 Kinderlosigkeit 123  
 Kirchensteuer 72  
 Kirchensteuerberechtigte Konfession 74  
 Kirchensteuersätze 72  
 Kohorte 381, 406  
 Kohortenversteuerung 68, 70  
 Kohortenversteuerungsprinzip 379  
 konfessionsverschiedene Ehen 74  
 Krankengeld 196  
 Krankenversicherung 104  
 Krankenversicherungsbeitrag 325  
 Krankenversicherungspflicht 104  
 Krankheiten 192  
 Krankheitsfall 191  
 Kündigung 106  
 kurzfristige Beschäftigung 315, 337  
 kurzzeitige Arbeitsverhinderung 219

## L

laufende Bezüge 33, 53  
 laufender Arbeitslohn 246

- Listenpreis 280, 281  
Lohnabrechnungszeitraum 34, 253  
Lohnausfallprinzip 195  
Lohnbuchhaltung 167  
Lohnersatzleistungen 78  
Lohnjournal 166  
Lohnkonto 166, 414  
Lohnsteuerabzugsmerkmale 39, 40  
Lohnsteueranmeldung 167, 170, 171  
Lohnsteueranmeldungsformular 167  
Lohnsteueranmeldungszeiträume 171  
Lohnsteuerbescheinigung 40, 41, 47, 78, 83, 166, 189, 197, 210, 235, 248, 412, 413, 414  
Lohnsteuerjahresausgleich 411  
Lohnsteuerjahrestabelle 53  
Lohnsteuerkarte 75  
Lohnsteuerliche Betriebsstätte 72  
Lohnzahlungszeitraum 34, 240, 246
- M**
- Mahlzeiten 266, 296  
Mehrarbeitszuschläge 239  
Mehrfachbeschäftigte 369  
Mehrfacherkrankungen 192  
Meldegruppe 151  
Meldepflichten 335  
Meldetatbestände 152  
Meldeverfahren 150  
Meldung zur Sozialversicherung 37  
Milderungszone 77  
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage 327  
Mindestkirchensteuersatz 72  
Minijobzentrale 151  
Mitgliedschaft 107  
Monatslohnsteuertabelle 52  
Monatstabelle 186  
Mutterschaftsaufwendungen 145  
Mutterschaftsgeld 145, 209, 230  
Mutterschutz 204  
Mutterschutzfrist 145  
Mutterschutzlohn 145, 207
- N**
- Nachpraktikum 356  
Nacharbeit 238
- Nachweispflicht 195  
Nachweisverfahren 83  
Nachzahlungen 122  
Nebenbeschäftigung 331  
Nettoabzüge 164  
Nettoarbeitsentgelt 228  
neue Vervielfältigungsregelung 396  
Neueintritt 37  
Neueintritt Arbeitnehmer 37  
Neuzusagen 398  
Niedriglohnsektor 341
- O**
- ordentlicher Studierender 350  
ortsfeste Einrichtung 91
- P**
- Partnerschaftsbonus 218  
Pauschalbeitrag 325  
pauschale Kirchensteuer 75  
pauschale Lohnsteuer 82  
Pauschalierung 79  
Pauschalierungshöchstbetrag 393  
Pauschalierungsmöglichkeit 79, 393  
Pauschalierungssätze 82  
Pauschalsteuer 330  
Pauschalversteuerung 264  
Pauschbeträge für Behinderte 63  
Pensionsfonds 375  
Pensionskassen 375  
Personaldokumente 42  
Personalrabatte 298  
Personengruppen 431  
Pfändung 259  
Pfändungsberechnung 57  
Pflegeunterstützungsgeld 220  
Pflegeversicherung 122  
Pflegeversicherung bei Kinderlosigkeit 37  
Pflegezeit 221  
Pflegezeitgesetz 219  
Phantomlöhne 318  
Praktikanten 354  
Privat krankenversicherte Arbeitnehmer 118  
private Krankenversicherungen 107  
Privathaushalte 337  
Programmablaufplan 60

Progressionsvorbehalt 78, 190  
Prüfungsordnung 356

## **Q**

quantitative Prüfung 92

## **R**

Rabattfreibetrag 298, 299  
Recht auf Übertragung  
– betriebliche Altersversorgung 398  
Referenzdatum 43  
Regelkirchensteuersatz 83  
regelmäßiges Arbeitsentgelt 112, 318  
regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt 110  
Reisekosten 264  
Rentenpunkte 151  
Rentenversicherung 138  
Rentenversicherungsbrutto 163  
Rentner 121, 361  
Riesterförderung 394

## **S**

Sachbezüge 259  
Sachbezugsart 268  
Sachbezugswerte 297  
Sammelpunkt 91  
Säumniszuschläge 171  
Schmutzzulagen 240  
Schüler 358  
Selbstzahler 107  
SFN-Zuschläge 237  
Solidaritätszuschlag 76  
Sonderausgaben 63  
Sonderkündigungsschutz 223  
Sonn- oder Feiertag 238  
sonstige Bezüge 246  
Sozialleistungen 227  
Sozialversicherung 97  
Sozialversicherungsausweis 38, 39, 45  
Sozialversicherungsbrutto 162  
Sozialversicherungsentgeltverordnung  
296  
Sozialversicherungspflicht 98  
Sozialversicherungstage 187, 189, 202,  
252  
Sparzulage 235

Splittingtabelle 50  
Statusfeststellungsverfahren 361  
Sterbegleitung 221  
Sterbegeld 382  
steuer- und sozialversicherungsrechtliche  
Abzüge 161  
Steuerbrutto 162  
Steuer-Identifikationsnummer 39  
Steuerklassen 53  
Steuerklassenwahl bei Ehegatten 55  
steuerrechtliche Abzüge 49  
Steuertage 188, 211, 424, 425  
Stiefkinder 125  
Studenten 349  
Studium 350  
stundenweise Umrechnung 185  
SV-Luft 249  
SV-Net-Classic 150  
SV-Net-Standard 150

## **T**

Tageslohnsteuertabelle 52, 186  
Tagestabelle 53, 186  
Tätigkeitsschlüssel 38  
Teilgehalt 188  
Teillohnzahlungszeitraum 183  
teilweise Pflegezeit 224  
Teilzeitstudium 351  
Telefonkosten 300  
Träger 97

## **U**

Überbrückungsbeschäftigungen 359  
Übergangsbereich 341  
Übernahme der Zusage 398  
Überschreitung der JAEG 104  
Überstunden 236  
übliche Mahlzeit 94  
Umlagebeiträge 147  
Umlageversicherung 140  
Unfallversicherung 139  
Unterbrechung 189  
Unterbrechungsmeldung 197  
Untereintrag 48, 49  
Unterkunft 268  
Unterschiedsbetrag 77  
Urlaubsabgeltung 202

Urlaubsanspruch 200  
Urlaubsbescheinigung 39, 200  
Urlaubsentgelt 201  
Urlaubsgeld 202  
Urlaubslohn 201

## V

verbesserte Portabilität 397  
Vereinfachungsverfahren 83  
Vergleichsnetto 228  
Vermögensbildung 236  
vermögenswirksame Leistungen 235  
Verpflegung 268  
Verpflegungskosten 94  
Verpflegungspauschale 93, 94  
Versicherungsfreiheit 316  
Versicherungspflicht 98  
Versicherungswirtschaft 392  
Versicherungszweige 101  
Versorgungsbezüge 66, 247, 377, 378  
Versorgungsbezugsempfänger 121  
Versorgungsfreibetrag 65, 66, 67, 68, 69,  
    377, 379  
Versorgungsleistungen 389  
Verteilungsschlüssel 75  
Vervielfältigungsregelung 396  
volle Pflegezeit 223  
Vorarbeitgeberwerte 247, 248  
voraussichtliche Beitragsschuld 172  
voraussichtlicher Jahresarbeitslohn 246

Vorpraktikum 355  
Vorsorgepauschale 63  
Vorverdienste 256

## W

Wahlfreiheit 376  
Wahltarife 107  
Warengutscheine 271  
Wartezeit 196  
weitläufiges Tätigkeitsgebiet 93  
Werbungskosten 63  
Werbungskostenpauschale 67, 69  
Werkstudenten 350  
Werkstudentenprivileg 356  
Wohnung 268

## Z

Zeitjahr 350  
Zollkodexanpassungsgesetz 263  
zu versteuerndes Einkommen 78  
Zuflussprinzip 35, 53, 318, 324  
Zusammenrechnung 331  
Zusatzzbeitrag 99, 123  
Zuschläge 236  
Zuschuss 117  
Zuschuss zum Mutterschaftsgeld 146, 209  
Zweige der Sozialversicherung 97  
Zwischenpraktikum 355, 356  
Zwölftelungsregelung 384